

RS Vwgh 2019/11/19 Ra 2019/09/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.2019

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

GrundversorgungsG Bund 2005 §7 Abs3 Z1 idF 2017/I/145

GrundversorgungsG Bund 2005 §7 Abs3 Z2 idF 2017/I/145

VwGG §42 Abs1

Rechtssatz

§ 7 Abs. 3 Z 2 GrundversorgungsG Bund 2005 erfordert - anders als

Z 1 legit., der bloß auf das Erbringen von Hilfstaatigkeiten abstellt -, dass die geleisteten Hilfstaatigkeiten gemeinnützig zu sein haben. Beide Voraussetzungen - das Erbringen der Leistungen für die Gebietskörperschaft und die Gemeinnützigkeit der Hilfstaatigkeiten - müssen kumulativ vorliegen. Was der Gesetzgeber unter gemeinnützigen Hilfstaatigkeiten in diesem Zusammenhang verstanden wissen wollte, lässt sich unmittelbar § 7 Abs. 3 Z 2 GrundversorgungsG Bund 2005 entnehmen. So werden die Pflege und die Gestaltung der Landschaft, die Betreuung von Park- und Sportanlagen sowie die Unterstützung (einer Gebietskörperschaft) in der Administration genannt. Dabei handelt es sich um eine demonstrative Aufzählung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019090017.L02

Im RIS seit

05.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>